

04.02.00

R - In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts -
Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 84. Sitzung am 27. Januar 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/2595 - den
von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts
– Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)
- Drucksache 14/1484 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 25.02.00

Erster Durchgang: Drs. 65/99

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches)“ durch die Angabe „einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.
2. In § 110e wird die Angabe „§ 100d Abs. 2“ durch die Angabe „§ 100d Abs. 5“ ersetzt.
3. Die Überschrift von Abschnitt 9a wird wie folgt gefasst:
„9a. Abschnitt. Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung.“
4. § 131 wird in den Abschnitt 9a eingestellt und wie folgt gefasst:

§ 131

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können der Richter oder die Staatsanwaltschaft und, wenn Gefahr im Verzug ist, ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, dessen Erlass nicht ohne Gefährdung des Fahndungserfolges abgewartet werden kann, so können die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Maßnahmen nach Absatz 1 veranlassen, wenn dies zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist. Die Entscheidung über den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche herbeizuführen.

(3) Bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung können in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Richter und die Staatsanwaltschaft auch Öffentlichkeitsfahndungen veranlassen, wenn andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wären. Unter den gleichen Voraussetzungen steht diese Befugnis bei Gefahr im Verzug und wenn der Richter oder die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichbar ist auch den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In den Fällen des Satzes 2 ist jedoch eine Inanspruchnahme des Fernsehens nicht zulässig. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist unverzüglich herbeizuführen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn diese Bestätigung nicht binnen 24 Stunden erfolgt.

(4) Der Beschuldigte ist möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf

beigefügt werden. Die Tat, derer er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, können angegeben werden.

(5) Die §§ 115 und 115a gelten entsprechend.“

5. Nach § 131 werden die folgenden §§ 131a bis 131c eingefügt:

§ 131a

- (1) Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder eines Zeugen darf angeordnet werden, wenn sein Aufenthalt nicht bekannt ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Ausschreibungen des Beschuldigten, soweit sie zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung, zur Anfertigung einer DNA-Analyse oder zur Feststellung seiner Identität erforderlich sind.
- (3) Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder Zeugen darf bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch eine Öffentlichkeitsfahndung angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Begehung der Straftat dringend verdächtig ist und die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.
- (4) § 131 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei der Aufenthaltsermittlung eines Zeugen ist erkennbar zu machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist. Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem Zeugen unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Abbildungen des Zeugen dürfen nur erfolgen, soweit die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (5) Ausschreibungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur in den Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden.

§ 131b

- (1) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.
- (2) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweise auf das der Veröffentlichung zugrundeliegende Strafverfahren sind auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen, auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Veröffentlichung muss erkennbar machen, dass die abgebildete Person nicht Beschuldigter ist.
- (3) § 131 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend.

§ 131c

- (1) Fahndungen nach § 131a Abs. 3 und § 131b dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Anordnung

der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von dem Richter bestätigt wird. Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

(2) Fahndungsanordnungen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Staatsanwaltschaft bestätigt werden.“

6. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

7. Dem § 160 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

8. § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

(2) Sind personenbezogene Informationen durch eine polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, die der Maßnahme nach § 98a entspricht, dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden. Satz 1 gilt entsprechend, soweit polizeirechtliche Maßnahmen den in § 100c Abs. 1 Nr. 2, § 110a genannten Maßnahmen entsprechen.

(3) In oder aus einer Wohnung erlangte personen-bezogene Informationen aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf

polizeirechtlicher Grundlage dürfen zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit es sich um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239a, 239b des Strafgesetzbuches), einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c des Strafgesetzbuches) oder eine der in § 100a Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz handelt. Die Verwendung ist nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch den Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat.“

9. Dem § 163 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“

10. Nach § 163e wird folgender § 163f eingefügt:

„§ 163f

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist, so darf eine planmäßig angelegte Beobachtung des Beschuldigten angeordnet werden, die

1. durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder

2. an mehr als zwei Tagen stattfinden

soll (längerfristige Observation).

Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug darf sie auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat einer der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so ist unverzüglich die staatsanwaltschaftliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 24 Stunden von der Staatsanwaltschaft bestätigt wird.

(4) Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung, die nur durch den Richter getroffen werden darf.“

11. Dem § 385 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 147 Abs. 4 und 7 sowie § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

12. § 406e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.“

c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.“

13. § 456a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, dass der Ausgelieferte oder Ausgewiesene zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbeehl erlassen sowie die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Ausschreibung zur Festnahme, veranlassen; § 131 Abs. 4 sowie § 131a Abs. 3 gelten entsprechend.“

14. Die Überschrift des Achten Buches wird wie folgt gefasst:

„Achstes Buch“

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen, länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“.

15. Der bisherigen Überschrift „Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“ werden folgende Abschnitte vorangestellt:

„Erster Abschnitt“

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke

§ 474

(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Im übrigen sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen zulässig, soweit

1. die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind,

2. diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen

oder soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen die Übermittlung weiterer personenbezogener Informationen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Erteilung von Auskünften an die Nachrichtendienste richtet sich nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 des MAD-Gesetzes und § 8 des BND-Gesetzes.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder die Akteneinsicht begehrende Stelle unter Angabe von Gründen erklärt, dass die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht ausreichen würde.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden.

(5) Akten können in den Fällen der Absätze 1 und 3 zur Einsichtnahme übersandt werden.

(6) Landesgesetzliche Regelungen, die parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einräumen, bleiben unberührt.

§ 475

(1) Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 406e, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein rechtliches Interesse darlegt. Auskünfte sind zu versagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung dessen, der Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des rechtlichen Interesses nicht ausreichen würde.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden. Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit Akteneinsicht gewährt wird und nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Privatpersonen und sonstigen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.

§ 476

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,

2. eine Nutzung anonymisierter Informationen zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und

3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt. Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Informationen angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

§ 477

(1) Auskünfte können auch durch Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden.

(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Informationen, die erkennbar durch eine Maßnahme nach den §§ 98a, 100a, 100c Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 110a, 163e und 163f ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, zur Abwehr von erheblichen Gefahren und für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden. Eine Verwendung nach § 476 ist zulässig, wenn Gegenstand der Forschung eine der in Satz 2 genannten Vorschriften ist. § 481 bleibt unberührt.

(3) In Verfahren, in denen

1. der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde oder

2. die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als zwei Jahre verstrichen sind, dürfen Auskünfte aus den Akten und Akteneinsicht an nicht-öffentliche Stellen nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft gemacht ist und der frühere Beschuldigte kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat. Vor der Erteilung der Auskunft oder Akteneinsicht ist dem früheren Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger, soweit dieser eine öffentliche Stelle oder Rechtsanwalt ist. Die Übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(5) Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt. Wird eine Auskunft ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erteilt, so ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.

§ 478

(1) Über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Staatsanwaltschaft ist auch nach Erhebung der öffentlichen Klage befugt, Auskünfte zu erteilen. Die Staatsanwaltschaft kann die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, in den Fällen des § 475 Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen. Gegen deren Entscheidung kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden. Die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Behörden des Polizeidienstes ist ohne Entscheidung nach Satz 1 zulässig.

(2) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung der Stelle nachweist, um deren Akten es sich handelt; gleiches gilt für die Akteneinsicht.

(3) In den Fällen des § 475 kann gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

§ 479

(1) Von Amts wegen dürfen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden, soweit diese Informationen aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen von

Amts wegen aus einem Strafverfahren ist auch zulässig, wenn die Kenntnis der Informationen aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

- 1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
- 2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- 3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, in Bußgeld- oder Gnadensachen.

(3) § 477 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 478 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 480

Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.

§ 481

(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Informationen aus Strafverfahren zur Gefahrenabwehr verwenden. Zu diesem Zweck dürfen Strafverfolgungsbehörden an Polizeibehörden personenbezogene Informationen aus Strafverfahren übermitteln.

(2) Die Verwendung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 482

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befasst war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in den Fällen des Absatzes 1 über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 von Amts wegen nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.

Zweiter Abschnitt

Dateiregelungen

§ 483

(1) Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke des

Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Die Daten dürfen auch für andere Strafverfahren, die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Gnadensachen genutzt werden.

(3) Erfolgt in einer Datei der Polizei die Speicherung zusammen mit Daten, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Rechte der Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Recht maßgeblich.

§ 484

(1) Strafverfolgungsbehörden dürfen für Zwecke künftiger Strafverfahren

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,

2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,

3. die Tatzeiten,

4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten,

5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen sie in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind. Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung nach Satz 1 unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach Absatz 2 für Zwecke künftiger Strafverfahren gespeichert werden dürfen. Dies gilt nicht für Daten in Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(4) Die Verwendung personenbezogener Daten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind oder werden, richtet sich, ausgenommen die Verwendung für Zwecke eines Strafverfahrens, nach den Polizeigesetzen.

§ 485

Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für die in § 483 bezeichneten Zwecke ist zulässig. Eine Nutzung für die in § 484 bezeichneten Zwecke ist zulässig, soweit die

Speicherung auch nach dieser Vorschrift zulässig wäre.
§ 483 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

§ 486

(1) Die personenbezogenen Daten können für die in den §§ 483 bis 485 genannten Stellen in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

(2) Bei länderübergreifenden gemeinsamen Dateien gilt für Schadensersatzansprüche eines Betroffenen § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 487

(1) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen den zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies für die in diesen Vorschriften genannten Zwecke, für Zwecke eines Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich ist. § 477 Abs. 2 und § 485 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Außerdem kann Auskunft aus einer Datei erteilt werden, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten gewährt werden könnte. Entsprechendes gilt für Mitteilungen nach den §§ 479, 480 und 481 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke übermittelt werden. § 476 gilt entsprechend.

(5) Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.

(6) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

§ 488

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist für Übermittlungen nach § 487 Abs. 1 zwischen den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(2) Für die Festlegung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gilt § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Diese bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen Bundes- und Landesministerien. Die speichernde Stelle übersendet die Festlegungen der Stelle, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die

Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Sie soll bei jedem zehnten Abruf zumindest den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach zwölf Monaten zu löschen.

§ 489

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind

(2) Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sich aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung ergibt, dass die Kenntnis der Daten für die in den §§ 483, 484, 485 jeweils bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Es sind ferner zu löschen

1. nach § 483 gespeicherte Daten mit der Erledigung des Verfahrens, soweit ihre Speicherung nicht nach den §§ 484, 485 zulässig ist,

2. nach § 484 gespeicherte Daten, soweit die Prüfung nach Absatz 4 ergibt, dass die Kenntnis der Daten für den in § 484 bezeichneten Zweck nicht mehr erforderlich ist und ihre Speicherung nicht nach § 485 zulässig ist.

3. nach § 485 gespeicherte Daten, sobald ihre Speicherung zur Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Als Erledigung des Verfahrens gilt die Erledigung bei der Staatsanwaltschaft oder, sofern die öffentliche Klage erhoben wurde, bei Gericht. Ist eine Strafe oder eine sonstige Sanktion angeordnet worden, ist der Abschluss der Vollstreckung oder der Erlass maßgeblich. Wird das Verfahren eingestellt und hindert die Einstellung die Wiederaufnahme der Verfolgung nicht, so ist das Verfahren mit Eintritt der Verjährung als erledigt anzusehen

(4) Die speichernde Stelle prüft nach festgesetzten Fristen, ob nach § 484 gespeicherte Daten zu löschen sind. Die Frist beträgt

1. bei Beschuldigten, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, zehn Jahre,

2. bei Jugendlichen fünf Jahre,

3. in den Fällen des rechtskräftigen Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung drei Jahre,

4. bei nach § 484 Abs. 1 gespeicherten Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, zwei Jahre.

(5) Die speichernde Stelle kann in der Errichtungsanordnung nach § 490 kürzere Prüffristen festlegen.

(6) Werden die Daten einer Person für ein weiteres Verfahren in der Datei gespeichert, so unterbleibt die Löschung, bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen vorliegen. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(7) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,

2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(8) Stellt die speichernde Stelle fest, dass unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(9) Anstelle der Löschung der Daten sind die Datenträger an ein Staatsarchiv abzugeben, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 490

Die speichernde Stelle legt für jede automatisierte Datei in einer Errichtungsanordnung mindestens fest:

- 1. die Bezeichnung der Datei,
- 2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datei,
- 3. den Personenkreis, über den Daten in der Datei verarbeitet werden,
- 4. die Art der zu verarbeitenden Daten,
- 5. die Anlieferung oder Eingabe der zu verarbeitenden Daten,
- 6. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
- 7. Prüffristen und Speicherdauer.

Dies gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

§ 491

(1) Dem Betroffenen ist, soweit die Erteilung oder Versagung von Auskünften in diesem Gesetz nicht besonders geregelt ist, entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen.

(2) Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede beteiligte speicherberechtigte Stelle wenden. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet diese im Einvernehmen mit der Stelle, die die Daten eingegeben hat."

- 16. Der bisherigen Überschrift „Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“ wird die Abschnittsbezeichnung „Dritter Abschnitt“ vorangestellt.
- 17. Die bisherigen §§ 474 bis 477 werden die §§ 492 bis 495.
- 18. § 493 wird wie folgt geändert:

a) In § 493 Abs. 1 wird die Angabe „§ 474 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 492 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 492 Abs. 6 findet Anwendung.“

19. § 494 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) § 489 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt geändert worden ist durch ... , wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens befugt übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe einer auf Grund der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung erteilten Erlaubnis für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 203 Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- 2. In Nummer 5 wird am Ende nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.
- 3. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6 Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke

§ 16 Abs. 7 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Geheimhaltung“ das Wort „besonders“ gestrichen.
- 2. Satz 3 wird gestrichen.

64/00

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Wörter „des Computerbetruges,“ gestrichen.
2. In Nummer 6 werden nach den Wörtern „des Betruges,“ die Wörter „des Computerbetruges,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Nach § 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch ... geändert worden ist, wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Für Dateien, die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehen, sind die §§ 483 bis 490 der Strafprozessordnung erst ab dem (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes und Jahreszahl des folgenden Jahres) anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 bis 3 werden aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

§ 186 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Justizmitteilungsgesetzes

Artikel 32 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie

folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personenbezogene Informationen, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von nicht offen ermittelnden Bediensteten erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Abwehr einer sonstigen dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch einen Vorsitzenden Richter einer Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Informationen für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach § 161 Abs. 3 der Strafprozessordnung.“

2. § 29 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.“

Artikel 11

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Dem § 9 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter angeordnet, wenn eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des MAD-Gesetzes

In § 5, letzter Halbsatz, des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das durch § 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, wird nach dem Wort „findet“ das Wort „entsprechende“ eingeführt.

Artikel 13

Neufassung der Strafprozessordnung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Strafprozessordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

25.02.00

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Januar 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 81b Satz 2 - neu - StPO)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. Dem § 81b wird folgender Satz angefügt:

"Die Verwendung der zu Zwecken des Erkennungsdienstes angefertigten Unterlagen richtet sich, ausgenommen die Verwendung für Zwecke eines Strafverfahrens, nach den Polizeigesetzen."

Begründung:

Da der Erste Senat des Bundesverwaltungsgerichts in der mündlichen Verhandlung eines Revisionsverfahrens (1 C 6.94), das sich anderweitig erledigt hat, ernste verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen im Hinblick auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts geäußert hat, ist eine ausdrückliche Regelung im Gesetz erforderlich.

Die Formulierung entspricht § 484 Abs. 4 StPO-E, der nach der amtlichen Begründung nur die Umwidmung von Strafverfahrensdaten regelt und sich zudem lediglich auf Daten bezieht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 131 StPO)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 131 wird in den Abschnitt 9a eingestellt und wie folgt gefasst:

"§ 131

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können der Richter oder die Staatsanwaltschaft und, wenn Gefahr im Verzug ist, ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen und Fahndungen bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch an die Öffentlichkeit richten, wenn sie auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, dessen Erlass nicht ohne Gefährdung des Fahndungserfolges abgewartet werden kann, so können die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Maßnahmen nach Absatz 1 veranlassen, wenn dies zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist. Die Entscheidung über den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche herbeizuführen.

(3) Der Beschuldigte ist möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigelegt werden. Die Tat, deren er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, können angegeben werden."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 § 131a Abs. 4 Satz 1 und § 131b Abs. 3 sowie in Artikel 1 Nr. 13 § 456a Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 jeweils die Angabe "§ 131 Abs. 4" durch die Angabe "§ 131 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden. Die Eilkompetenz der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bei der Öffentlichkeitsfahndung kann in der Praxis wichtig werden. Sie sollte nicht an extrem enge Voraussetzungen geknüpft und

hinsichtlich der Fahndungsmedien beschränkt werden. Auch einer aufwendigen nachträglichen Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131a Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 131a Abs. 2 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

"sowie für Ausschreibungen eines Verurteilten im Sinne des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, soweit sie zur Anfertigung einer DNA-Analyse erforderlich sind."

Begründung:

Wenn - abweichend vom Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 - in § 131a Abs. 2 StPO-E bzgl. der Beschuldigten als Ausschreibungszweck die Anfertigung einer DNA-Analyse ausdrücklich genannt wird, sollten zur Vermeidung von Umkehrschlüssen auch die Fälle des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes im Wortlaut ausdrücklich genannt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131a Abs. 3 und § 131b Abs. 2 Satz 1 StPO)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) § 131a Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung darf auch eine Öffentlichkeitsfahndung durchgeführt werden, wenn die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten ist nur zulässig, wenn dieser einer Straftat von erheblicher Bedeutung dringend verdächtig ist."

b) In § 131b Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "von erheblicher Bedeutung" zu streichen.

Begründung:

Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen sollte unter den Voraussetzungen möglich sein, die im Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 vorgesehen sind.

Demgegenüber ist das Konzept des Gesetzesbeschlusses des Bundestages abzulehnen: Die Durchführung einer Öffentlichkeitsfahndung sollte nicht generell, d.h. auch bei Zeugen, vom Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung abhängig gemacht werden. Bei der Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen ist der Öffentlichkeit klar, dass es um einen Zeugen geht, dessen Aussage der Wahrheitsfindung dient (vgl. auch § 131a Abs. 4 StPO-E). Eine Diskriminierung ist damit nicht verbunden; der Zeuge erfüllt eine staatsbürgerliche Pflicht. Wenn der Zeuge wegen restriktiver Fahndungsvorschriften nicht gefunden werden kann, kann sich dies zu Gunsten, aber auch zu Lasten des Beschuldigten auswirken. Derartige Beeinträchtigungen der Wahrheitsfindung sollten vermieden werden.

Im Einzelnen:

1. Die Formulierung von § 131a Abs. 3 entspricht inhaltlich dem Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999. Berücksichtigt wurden die redaktionellen Vorschläge in Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht widersprochen hat.
2. Die bzgl. von § 131b Abs. 2 Satz 1 StPO-E vorgesehene Änderung führt dazu, dass der dem Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 wörtlich übernommen wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131a Abs. 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 131a Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Der Regelung bedarf es nicht. Im Gegenteil: Die Regelung schließt gesetzlich zugelassene Hilfsmittel, wie z.B. Suchvermerke im Ausländerzentralregister aus und schränkt damit die Fahndung zu sehr ein.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131c StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 131c wie folgt zu fassen:

"§ 131c

Fahndungen nach § 131a Abs. 3 und § 131b dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden."

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden. Die der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten eingeräumte Eilkompetenz entspricht praktischen Bedürfnissen; gleiches gilt für den Verzicht auf das Erfordernis, eine staatsanwaltschaftliche Anordnung durch den Richter bzw. eine Anordnung eines Hilfsbeamten durch die Staatsanwaltschaft bestätigen zu lassen. Beides würde zu einem enormen bürokratischen Aufwand führen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 147 Abs. 5 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist § 147 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "vermerkt hat," ist das Wort "oder" einzufügen.
- b) Die Wörter "oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß" sind zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden.

Es ist nicht geboten, dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger dann, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet, das Recht einzuräumen, gegen die Versagung der Akteneinsicht gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Wird der Beschuldigte festgenommen, so sind ihm ohnehin unverzüglich der Vorwurf und die gegen ihn sprechenden Umstände derartig substantiiert bekannt zu geben, dass ihm die Gelegenheit eröffnet wird, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen. Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 161 Abs. 1 Satz 2 StPO),
Nr. 9 (§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8 sind in § 161 Abs. 1 Satz 2 die Wörter ", und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen" zu streichen.
- b) In Nummer 9 sind in § 163 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen," durch die Wörter "von allen Behörden Auskunft zu verlangen," zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Polizei berechtigt, alle keinen Aufschub gestatteten Anordnungen zu treffen. Wenn hierfür das Einholen von Auskünften notwendig ist, sollte die Polizei uneingeschränkt berechtigt sein, entsprechende Auskünfte auch zu verlangen. Damit werden zugleich praktische Probleme vermieden, die entstehen, wenn die Gefahr im Verzug streitig sein sollte.

Aus diesem Grund erübrigt sich § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO-E.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 161 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 161 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

§ 161 Abs. 2 StPO-E ist nicht erforderlich. Die Vorschrift widerspricht der Rechtsprechung des BGH vom 14. Mai 1991 (NStZ 1992, 44 <45 a.E.>), die die Verwendung von Präventivdaten grundsätzlich unbeschränkt zulässt. Informationen, die bei der Polizei zur Verfügung stehen, müssen für die Strafverfolgung grundsätzlich unbeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelung führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Erschwerung der Verwendung von Daten, die polizeirechtlich rechtmäßig erhoben sind, ist der Öffentlichkeit zu Recht nicht vermittelbar. Die in dem Gesetz aufgegriffene Figur des "hypothetischen Ersatzeingriffs" ist dogmatisch weder ausgereift noch abschließend geklärt. Es besteht kein Anlass, die Nutzung rechtmäßig erhobener Daten für Strafverfolgungszwecke generell zu beschränken.

10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 161 Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 161 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

§ 161 Abs. 3 StPO-E ist nicht erforderlich. Die Vorschrift widerspricht der Rechtsprechung des BGH vom 14. Mai 1991 (NStZ 1992, 44 <45 a.E.>), die die Verwendung von Präventivdaten grundsätzlich unbeschränkt zulässt. Informationen, die bei der Polizei zur Verfügung stehen, müssen für die Strafverfolgung grundsätzlich unbeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelung führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Erschwerung der Verwendung von Daten, die polizeirechtlich rechtmäßig erhoben sind, ist der Öffentlichkeit zu Recht nicht vermittelbar. Die in dem Gesetz aufgegriffene Figur des "hypothetischen Ersatzeingriffs" ist dogmatisch weder ausgereift noch abschließend geklärt. Artikel 13 Abs. 5 GG fordert eine derart enge Regelung gerade nicht; vielmehr ist er sehr viel offener formuliert, als die Absätze 3 und 4 des Artikels 13 GG.

Hinzu kommt, dass die Beschränkung derart eng ist, dass sie nicht mehr nachvollziehbar ist. Berücksichtigen muss man, dass in solchen Fällen ein Beamter persönlich anwesend ist, der den Sachverhalt persönlich erfasst. Nicht hinnehmbar ist die Konsequenz, dass ein Verdeckter Ermittler zwar unmittelbar oder mittelbar den Sachverhalt bezeugen kann, dies unter Umständen aber nicht ausreicht, weil die Überführung allein mit diesen Angaben nach der Rechtsprechung des BGH problematisch sein kann. In Fällen, in denen diese Angaben durch Tonaufzeichnungen bestätigt werden, wäre ein Freispruch unvertretbar. Zu denken ist auch an Fälle, in denen der Beamte während oder nach dem Einsatz stirbt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Verwendung zu Beweis Zwecken auch zu Gunsten des Beschuldigten ausgeschlossen ist; auch dies ist nicht hinnehmbar.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 163f wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist das Wort "zwei" durch das Wort "sieben" zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 sind die Wörter "24 Stunden" durch die Wörter "drei Tagen" zu ersetzen.

Begründung:

§ 163f StPO-E trägt den Erfordernissen der Strafrechtspflege nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

1. § 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO-E führt dazu, dass fast alle Observationen als "längerfristige" Observationen anzusehen wären.

Der überwiegende Anteil der Observationen muss an mehr als zwei Tagen stattfinden, um überhaupt etwas Verfahrensrelevantes feststellen zu können. Eine Observationen, die nur einige Tage stattfindet, ohne durchgehend länger als 24 Stunden durchgeführt zu werden, stellt keinen so wesentlichen Rechtseingriff dar, um eine solch einschränkende Vorschrift erforderlich zu machen. Die Forderung, den Zeitraum auf sieben Tage zu erweitern, ist praktikabel und entspricht den Vorschriften in mehreren Ländern.

2. Die Ergänzung in § 163f Abs. 3 Satz 3 StPO-E entspricht dem Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 406e Abs. 5 Halbsatz 2 StPO)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

- 'c) In Absatz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe "Satz 1" durch die Wörter "sowie § 478 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.'

Begründung:

Bei Auskunftsbegehren Verletzter besteht ein praktisches Bedürfnis, die die Ermittlungen führende und damit befasst gewesene Polizeidienststelle im Einzelfall oder generell für bestimmte Fallgruppen zu Auskünften zu ermächtigen. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass die bei entsprechenden Begehren anderer Personen und sonstiger Stellen (vgl. Artikel 1 Nr. 15 (§ 478 Abs. 1 Satz 3 StPO-E)) vorgesehene Bestimmung auch für den Verletzten gilt.

13. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 474 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 474 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Im Übrigen können öffentlichen Stellen Auskünfte aus Akten erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt."

Begründung:

Die Regelung in § 474 Abs. 2 Satz 1 StPO-E ist zu perfektionistisch. Sie birgt die Gefahr von Lücken. So wird der Fall nicht erfasst, dass Gefahren für das Gemeinwohl verhindert werden müssen, es hierzu aber an einer "besonderen" Vorschrift im Sinne der Regelung fehlt. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Zweckbindung, die das Bundesverfassungsgericht fordert, wird durch den Bezug auf die jeweiligen Aufgaben ausreichend gewährleistet.

Die Regelung in § 474 Abs. 2 Satz 2 StPO-E ist im Hinblick auf § 480 StPO-E überflüssig und unklar bzgl. entsprechender landesrechtlicher Vorschriften.

14. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 475 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 475 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils das Wort "rechtliches" durch "berechtigtes" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden. Auf ein "rechtliches" Interesse abzustellen, birgt die Gefahr von Streitfragen und erheblichem zusätzlichem Aufwand.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 477 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 477 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe "§§ 110a, 163e und 163f" durch die Angabe "§ 110a" zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden.

1. § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO-E schränkt die Übermittlung von Informationen ein, die durch Strafverfolgungsmaßnahmen gewonnen wurden, die mit einem tiefgreifenden Eingriff in Grundrechte verbunden sind. Die Einbeziehung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 163e StPO und der längerfristigen Observation nach § 163f StPO-E ist nicht geboten. Die Beobachtung in der Öffentlichkeit ist mit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, der akustischen Wohnraumüber-

wachung oder dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers etc. nicht zu vergleichen.

2. Die Regelung des § 477 Abs. 3 Satz 2 StPO-E ist nicht geboten und würde zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 478 Abs. 1 Satz 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 478 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden des Polizeidienstes oder eine entsprechende Akteneinsicht sind ohne Entscheidung nach Satz 1 zulässig."

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene Formulierung lässt offen, ob die Polizeibehörden, neben der Erteilung von Auskünften, einander auch Akteneinsicht gewähren dürfen. Aus praktischen Gründen muss dies jedoch zulässig sein. Dies muss klargestellt werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 481 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 481 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "zur Gefahrenabwehr" zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "zu diesem Zweck" durch die Wörter "zu den dort genannten Zwecken" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist zu eng gefasst, weil in den Polizeigesetzen nicht nur die Gefahrenabwehr im engeren Sinn angesprochen ist.

So darf die Polizei personenbezogene Informationen auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, zum Schutz privater Rechte, zur Erfüllung von durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Vollzugshilfe erheben und verarbeiten.

Die Klarstellung ist durch die offeneren Formulierung gewährleistet.

18. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 489 Abs. 7 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 489 Abs. 7 Satz 2 die Wörter "Personenbezogene Daten sind sperren" durch die Wörter "Personenbezogene Daten sind gesperrt" zu ersetzen.

Begründung:

§ 489 Abs. 7 Satz 2 StPO-E schreibt vor, Daten zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Schutzkontrolle gespeichert sind. Da die Protokolldaten für des gesamte System in einer Datei gespeichert werden, müsste der gesamte Protokollbestand, auch soweit er nicht der StPO unterliegt gesperrt werden. Dies würde einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand bedeuten.

19. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 491 Abs. 2 - neu - StPO),

Nr. 20 - neu - (§ 495 Abs. 2 - neu - StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 15 ist § 491 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 einzufügen:

"(2) Eine Auskunft an Nichtverfahrensbeteiligte unterbleibt auch, wenn hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung. § 19 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend."

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) Folgende Nummer 20 ist anzufügen:

'20. § 495 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) § 491 Abs. 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Regelungen des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zur Auskunftserteilung sind in sich unstimmg. Auf z.T. gleichgelagerte Unstimmigkeiten des Entwurfs der Bundesregierung hatte der Bundesrat mit seiner Prüfbitte zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 492 StPO-E) bereits hingewiesen (vgl. Ziffer 24 der Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 14/1484, S. 42 f). Im Einzelnen:

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b sieht der Beschluss des Bundestages - zu Recht - vor, dass dem unverteidigten Beschuldigten Auskünfte aus den Akten und aus Dateien (vgl. § 487 Abs. 2 StPO-E) nicht erteilt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Dem sind die für Nichtverfahrensbeteiligte geltenden §§ 491 und 495 StPO-E anzupassen. Die derzeit geltende Regelung des § 477 StPO (= § 495 StPO-E) ermöglicht ebenso wie § 491 StPO-E eine Beeinträchtigung des Untersuchungszwecks, die vermieden werden muss, um die Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung aufrecht zu erhalten. Dabei müssen selbstverständlich die Belange des Datenschutzes ausreichend gewahrt werden. Dies geschieht dadurch, dass in jedem Fall § 19 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt. Wenn die Auskunft unterbleibt, ist der Betroffene an den Datenschutzbeauftragten zu verweisen, dem gegenüber Auskunft grundsätzlich erteilt wird. Durch die "entsprechende" Anwendung wird deutlich, dass eine Verweisung an den zuständigen Datenschutzbeauftragten, ggfs. den des Landes zu erfolgen hat.

20. Zu Artikel 9a - neu - (Änderung des Ausländergesetzes)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

Artikel 9a

Änderung des Ausländergesetzes

§ 76 Abs. 4 Satz 3 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die höchstens mit einer Geldbuße von zweitausend Deutsche Mark geahndet werden kann."

Begründung:

Der Bundesrat hält an dem Anliegen fest, das aus Ziffer 25 seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 14/1484, S. 43) ersichtlich ist. Es ist erforderlich, die Zahl der Datenübermittlungen von Bußgeldbehörden und -gerichten an die Ausländerbehörden, die in Folge der Anhebung der allgemeinen Obergrenze der Geldbuße in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zugenommen hat, auf das sachlich gebotene Maß zurückzuführen.

Die Bundesregierung hat das Prüfungsbedürfnis anerkannt (a. a. O., S. 48). Entgegen ihrer Ansicht ist es zweckmäßig und angesichts der Geschäftsbelastung der Bußgeldbehörden und -gerichte wie der Ausländerbehörden erforderlich, die Prüfung im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens, das den Umgang mit personenbezogenen Daten im Strafverfahren und im Bußgeldverfahren (vgl. § 46 OWiG) regelt, vorzunehmen und das Ausländergesetz zu ändern, statt dies zurückzustellen, bis es zu einer eigenständigen Änderung des Ausländergesetzes kommt.

Der jetzige Vorschlag vermeidet die nach Ansicht der Bundesregierung unzulässige dynamische Verweisung.

21. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 16 Abs. 3 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes)

In Artikel 10 Nr. 1 sind in § 16 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "Abwehr einer sonstigen dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr," durch das Wort "Gefahrenabwehr" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 GG erlaubt die Verwendung mittels Personenschutzsender in der Wohnung erlangter Erkenntnisse allgemein zur Gefahrenabwehr, ohne dass die Gefahr an die in Artikel 13 Abs. 4 GG genannte Voraussetzungen geknüpft wäre. Der Grundgesetzgeber trägt hierdurch dem Gesichtspunkt Rechnung, dass der Einsatz eines Personenschutzsenders, bei dem sich der Polizeibeamte zwar unter Vortäuschung seiner Identität, jedoch mit Zustimmung des Wohnungsinhabers in der Wohnung aufhält, einen geringeren Eingriff in Artikel 13 GG darstellt, als die technische Wohnraumüberwachung ohne Kenntnis des Wohnungsinhabers.

Der Verfassungsgeber hat somit bewusst für die technische Wohnraumüberwachung einen strengeren Maßstab angelegt, als für die Verwertung aus dem Einsatz von Personenschutzsendern in Wohnungen gewonnener Erkenntnisse. Für die Angleichung der Voraussetzungen für die Verwertung mit Personenschutzsender gewonnener Erkenntnisse an die strengen Voraussetzungen für die Wohnraumüberwachung nach Artikel 13 Abs. 4 GG entsprechend der beabsichtigten Neuregelung des § 16 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes besteht daher kein Anlass.

22. Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

- Artikel 14 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Neben der für die §§ 483 bis 490 StPO-E in Artikel 6 vorgesehenen Übergangsregelung bedarf es einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten. Dies ist erforderlich etwa mit Blick auf die neuen Vorschriften zur Fahnung und zur längerfristigen Observation, aber auch mit Blick darauf, dass die Regelungen zur Akteneinsicht praktisch bedeutsam sind. Es ist weder unabdingbar noch praktisch umfassend umsetzbar, dass die Praxis bereits am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt nach dem neuen Recht verfahren wird. Hierauf hat der Bundesrat bereits in Ziffer 28 seiner Stellungnahme vom 19. März 1999 (BR-Drs. 65/99 (Beschluss)) hingewiesen.